

Kleinräumige Erweiterung der Mineralstoffdeponie Haschenbrok DK I

Artenschutzbeitrag
(ASB)

10.06.2022

Im Auftrag von
Bodenkontor Steinhöhe GmbH

Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: **Bodenkontor Steinhöhe GmbH** Industriepark 6a
27777 Ganderkesee

Auftragnehmer: **Bosch & Partner GmbH** Lortzingstraße 1
30177 Hannover

Projektleitung: Dipl.- Ing. (FH) Christoph Bäumer

Bearbeiter: Dipl.- Ing. (FH) Christoph Bäumer

Inhaltsverzeichnis		Seite
0.1	Abbildungsverzeichnis	II
0.2	Tabellenverzeichnis	II
1	Anlass, Aufgabenstellung und Vorgehensweise.....	1
1.1	Beschreibung des Vorhabens.....	1
1.2	Aufgabenstellung und Vorgehensweise	1
2	Datengrundlagen	5
3	Bestandsbeschreibung und Relevanzprüfung	7
3.1.1	Brutvögel.....	7
3.1.2	Amphibien.....	10
3.1.3	Sonstige Arten(gruppen).....	12
4	Konfliktanalyse	14
4.1	Artgruppenbezogene Konfliktanalyse - Fledermäuse.....	14
4.2	Artgruppenbezogene Konfliktanalyse - Brutvögel.....	15
4.3	Artbezogene Konfliktanalyse - Flussregenpfeifer	16
4.4	Artbezogene Konfliktanalyse - Uferschwalbe	18
4.5	Artbezogene Konfliktanalyse - Kreuzkröte.....	20
4.6	Artbezogene Konfliktanalyse - Knoblauchkröte	22
5	Zusammenfassung	25
6	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	26

1 Anlass, Aufgabenstellung und Vorgehensweise

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Bodenkontor Steinhöhe GmbH plant die kleinräumige Erweiterung der planfestgestellten Mineralstoffdeponie Haschenbrok. Zur Arrondierung der Grundfläche beabsichtigt der Vorhabenträger die Inanspruchnahme des östlich angrenzenden Flurstücks Nr. 49, Flur 4, der Gemarkung Großenkneten. Um die Erweiterungsfläche an die Sohle des planfestgestellten Deponiebaus anzubinden, ist ein Rückbau des Oberbodens sowie des Sandvorkommens von der Geländeoberkante bis zum Niveau des Deponieplanums erforderlich.

Die geplanten Arbeitsschritte zur Erweiterung des Deponiestandortes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Vorhabenteil „Sandabbau“¹
 - Entfernung der vorhandenen Vegetation und des Oberbodens
 - Abbau und Abfuhr des rund 32.000 m³ umfassenden Sandvorkommens zur Anbindung an das Niveau der Deponiesohle
- Vorhabenteil „Deponie“
 - Bau der Basisabdichtung mit Sickerwasserfassung
 - Verfüllung mit mineralischen Abfällen der Deponieklasse I
 - Oberflächenabdichtung (OFAD)
 - Rekultivierung

Für eine umfassende Vorhabenbeschreibung wird auf den Erläuterungsbericht verwiesen.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) ist Teil der für das Genehmigungsverfahren zu erstellenden Unterlagen. Neben dem ASB liegen folgende umweltfachlichen Unterlagen vor:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und
- UVP-Bericht.

1.2 Aufgabenstellung und Vorgehensweise

Aufgabenstellung

Für die geplante Erweiterung der Mineralstoffdeponie Haschenbrok ist nachzuweisen, dass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig ist. Dazu wird im Rahmen des vorliegenden Artenschutzbeitrages geprüft, inwieweit das beantragte Erweiterungsvorhaben mit den Vorschriften des Artenschutzes in Einklang steht.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist zu prüfen, ob Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen

¹ Für den erforderlichen Abbau des Sandvorkommens ist ein entsprechender Bodenabbau-Antrag Teil der vorgelegten Antragsunterlagen zur Erweiterung der Mineralstoffdeponie Haschenbrok.

Vogelarten (Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)) durch das Vorhaben möglicherweise von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen sein könnten. Sofern das Eintreten von Zugriffsverboten bezüglich der europarechtlich geschützten Arten nicht auszuschließen ist, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gegeben sind.

Vorgehensweise

Die Vorgehensweise orientiert sich an den mit dem Planfeststellungsbeschluss 2015 und dem Änderungsbeschluss 2017 planfestgestellten Planunterlagen.

Mit dem Ziel, die sich aus dem Eingriff (bestehend aus den Vorhabenteilen „Sandabbau“ und „Deponie“) ergebenden naturschutzfachlichen Konsequenzen zu erkennen und gemeinsam im Rahmen des beantragten Planfeststellungsverfahrens umzusetzen, werden die beiden Vorhabenteile hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Konflikt- und Maßnahmenermittlung getrennt voneinander in den Blick genommen.

Betrachtungsebene in Bezug auf die im Artenschutzbeitrag zu behandelnden Arten

Betrachtungsgegenstand des Artenschutzbeitrags (ASB) sind die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (heimische, wildlebende europäische Vogelarten).

Für die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL erfolgt die Konfliktanalyse auf der Artebene.

Bei den europäischen Vogelarten werden in der Regel die Arten des Anhangs I der VS-RL, die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Niedersachsen (RL Nds.) und Deutschland (RL D) mit Status 1, 2, 3, V und G sowie Koloniebrüter mit mehr als fünf Paaren einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen. Darüber hinaus sind einige Vogelarten als „streng geschützte Arten“ ausgewiesen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) und werden dann ebenfalls einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen. Hierbei handelt es sich um alle Vogelarten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) oder Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind. Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten betrachtet, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Voraussetzung einer einzelartbezogenen Prüfung unter den genannten Kriterien ist der Nachweis als Brutvogel (Status: Brutnachweis (Bn) und Brutverdacht (Bv)).

Die übrigen europäischen Vogelarten sind ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) zuzuordnen, die im Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens gleichartige Betroffenheiten vermuten lassen. Ebenso werden Nahrungsgäste und Durchzügler keiner artbezogenen Betrachtung unterzogen, sondern in die artgruppenbezogene Betrachtung integriert.

Relevanzprüfung der geschützten Arten (Kap. 3)

In der Relevanzprüfung wird untersucht, welche im Sinne des Artenschutzes relevanten Arten im Wirkungsraum vorkommen und ob sie allgemein und gegenüber den Projektwirkungen empfindlich reagieren, bzw. eine einzelfallbezogene Betrachtung erforderlich ist.

Konfliktanalyse – Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Kap. 4)

Für die betrachtungsrelevanten Arten wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vorhabenbedingt eintreten.

Als Maßstab für die Bewertung der Schädigung nach § 44 (1) Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG wird das einzelne Individuum betrachtet. Der Verbotstatbestand des Fangens, Tötens oder Verletzens einer Art nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG und der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt, sofern die ökologische Funktionalität der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang mit oder ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (siehe weiter unten) weiterhin gewährleistet ist.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird populationsbezogen betrachtet, da der Verbotstatbestand nur dann eintritt, wenn sich die Störung auf den aktuellen Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art erheblich auswirkt. Eine Störung nach § 44 (1) Nr. 2 wird nur prognostiziert, sofern die Störung durch zusätzliche bau- oder betriebsbedingte Störungen weitere Fortpflanzungs- oder Ruhestätten als die bereits durch Zerstörungen betroffenen Stätten umfasst.

Artspezifische Maßnahmen

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen oder artspezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 (5) Satz 3 BNatSchG werden vorgesehen, um das Eintreten von Zugriffsverboten zu verhindern. Sie dienen der Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität und werden als CEF-Maßnahmen (*Measures which ensure the continuous ecological functionality*) bezeichnet.

Vermeidungsmaßnahmen sind meist technische Vorkehrungen, die dazu dienen, beeinträchtigende Wirkungen des Vorhabens zu verhindern (z. B. Querungshilfen wie Brücken- oder Unterführungsbauwerke, Irritationsschutzwände, Kollisionsschutzzäune, Baufeldräumung außerhalb von sensiblen Zeiträumen u.a.).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen fangen die negativen Wirkungen von Eingriffen auf der Seite des Betroffenen, d. h. der betroffenen (Teil-) Population durch Gegenmaßnahmen auf (EU-KOMMISSION 2007). Sofern die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch vorgezogene Maßnahmen in derselben Größe (oder größer) und in derselben Qualität (oder besser) für die betreffende Art aufrechterhalten werden kann, findet keine Beschädigung der Funktion, Qualität oder Integrität des Habitats statt und das Vorhaben kann ohne Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG stattfinden.

In Hinblick auf die Anforderungen an die Funktionserfüllung kann davon ausgegangen werden, dass CEF-Maßnahmen in ausreichendem Umfang und artspezifisch vorzusehen sind und frühzeitig erfolgen müssen, um zum Eingriffszeitpunkt bereits ohne sog. „*time-lag*“ (ohne Engpass-Situation) zu funktionieren.

Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG

Kann das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 (1) BNatSchG mit CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden, ist die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich. Artikel 16 (3) der FFH-RL und Art. 9 (2) der VS-RL sind dabei zu beachten. Zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Art können artspezifische Erhaltungsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen: *Measures aiming at the favourable conservation status*) vorgesehen werden. Sie sind damit in der Regel Bestandteil der Ausnahmenvoraussetzungen, da durch sie das erfüllte Zugriffsverbot überwunden werden kann.

Für alle Arten, für die sich aufgrund der Datenlage eine notwendige Ausnahmeregelung ergibt, muss eine Darlegung der Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erfolgen. Mit dem vorliegenden Artenschutzbeitrag werden – wenn notwendig – die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG dargelegt.

Festsetzung von Maßnahmen

Die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sowie die kompensatorischen Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustands der geschützten Arten (FCS-Maßnahmen) werden über den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgesetzt und dort in den jeweiligen Maßnahmenblättern differenziert dargestellt (siehe LBP).

2 Datengrundlagen

Bei einer Antragskonferenz im Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg ist am 23. September 2020 festgelegt worden, dass eine Brutvogelkartierung auf der Erweiterungsfläche durchgeführt werden müsse. Diese liegt nunmehr vor (IBL 2021, siehe unten). Die Notwendigkeit zur Durchführung von weiteren Kartierungen wurde vor dem Hintergrund der im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sowie des Änderungsverfahrens zur Mineralstoffdeponie Haschenbrok erhobenen Daten nicht erkannt.

Nachfolgend sind die maßgeblichen Datengrundlagen zusammengestellt:

- IBL (2021): Mineralstoffdeponie Haschenbrok - Brutvogelerfassung 2021
- LWK (2021): Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldG. RdErl. d. ML v. 05.11.2016 zur Ermittlung des Kompensationsfaktors
- Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens sowie Änderungsverfahrens zur Mineralstoffdeponie Haschenbrok
 - Änderungsplanfeststellungsbeschluss des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg zur Errichtung und zum Betrieb der Mineralstoffdeponie Haschenbrok vom 27.11.2017 einschl. der planfestgestellten Planunterlagen, davon als besonders relevant einzustufende Anlagen der ergänzenden Planänderungsunterlagen vom 31.07.2017:
 - Anlage 1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (BOSCH & PARTNER 2017a)
 - Anlage 2: Landschaftspflegerischer Begleitplan (BOSCH & PARTNER 2017b)
 - Anlage 3: Faunistische Erfassungen (Brutvögel, Amphibien) im Jahr 2015 (ÖKOPLAN 2016)
 - Anlage 4: Rekultivierungsplan
 - Anlage 5: Pläne zur Anlage von Kleingewässern auf dem Deponiekörper
 - Planfeststellungsbeschluss des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg zur Errichtung und zum Betrieb der Mineralstoffdeponie Haschenbrok vom 22.12.2015 einschl. der planfestgestellten Planunterlagen, davon als besonders relevant einzustufende Anlagen der Planunterlagen vom Juli 2013 und der Ergänzungsunterlagen vom Oktober 2014
 - Ergänzungsunterlage zu Anlage 26a, Teil B: Landschaftspflegerischer Begleitplan (BOSCH & PARTNER 2014a)
 - Ergänzungsunterlage zu Anlage 26b: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (BOSCH & PARTNER 2014b)
 - Anlage 27: Floristisches Gutachten (BOSCH & PARTNER, BÖRJES 2013)
 - Anlage 28a Brutvogelkartierung (SINNING 2010)

-
- Anlage 28d: Fachstellungnahme zur geplanten Mineralstoffdeponie Haschenbrok. Kartierung der Artengruppen: Reptilien, Amphibien, Fledermäuse, Heuschrecken, Wildbienen und Tagfalter (SINNING 2014)
 - Anlage 28f: Überprüfung von Biotoptypen auf den Kompensationsflächen A 9 und E-Abbau 1.1 sowie ergänzende Erfassungen Kreuzkröte und Vögel im Deponiebereich (IBL 2014).

3 Bestandsbeschreibung und Relevanzprüfung

3.1.1 Brutvögel

Bestand auf der Erweiterungsfläche

In dem Laubwald, der auf der geplanten Erweiterungsfläche vorhanden ist, wurden im Zuge der 2021 durchgeführten Kartierung (IBL 2021) keine wertgebenden Brutvogelarten (der Roten Liste einschl. Vorwarnliste, des Anhang I der VS-RL) nachgewiesen. Siehe hierzu (unten) die Bestandsbeschreibung auf den angrenzenden Flächen.

Von den in 2021 von IBL beobachteten sonstigen Arten (ohne Status gem. Roter Liste einschl. Vorwarnliste bzw. Anhang I der VS-RL) (insgesamt 22 Arten, siehe unten) zählen folgende Arten zur Gruppe der Waldarten und können daher auch im Laubwald der geplanten Erweiterungsfläche vorkommen: Amsel, Buntspecht, Eichelhäher, Gartenbaumläufer und Hohltaube.

Höhlenbäume mit Relevanz als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Höhlenbrüter sind aufgrund des relativ geringen Alters des vorhandenen Laubwaldes nicht zu erwarten.

→ Ergebnis der Relevanzprüfung: Die genannten ungefährdeten Waldarten Amsel, Buntspecht, Eichelhäher, Gartenbaumläufer und Hohltaube werden in der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse gruppenbezogen betrachtet (siehe Kap. 4.1).

Bestand auf den angrenzenden Flächen

In dem rd. 20 ha großen Untersuchungsgebiet (UG) (siehe Abb. 3-1) der Brutvogelkartierung 2021 (IBL 2021), das deutlich über die geplante Erweiterungsfläche hinausgeht, wurden insgesamt 31 Vogelarten mit dem Status Brutverdacht/Brutnachweis festgestellt.

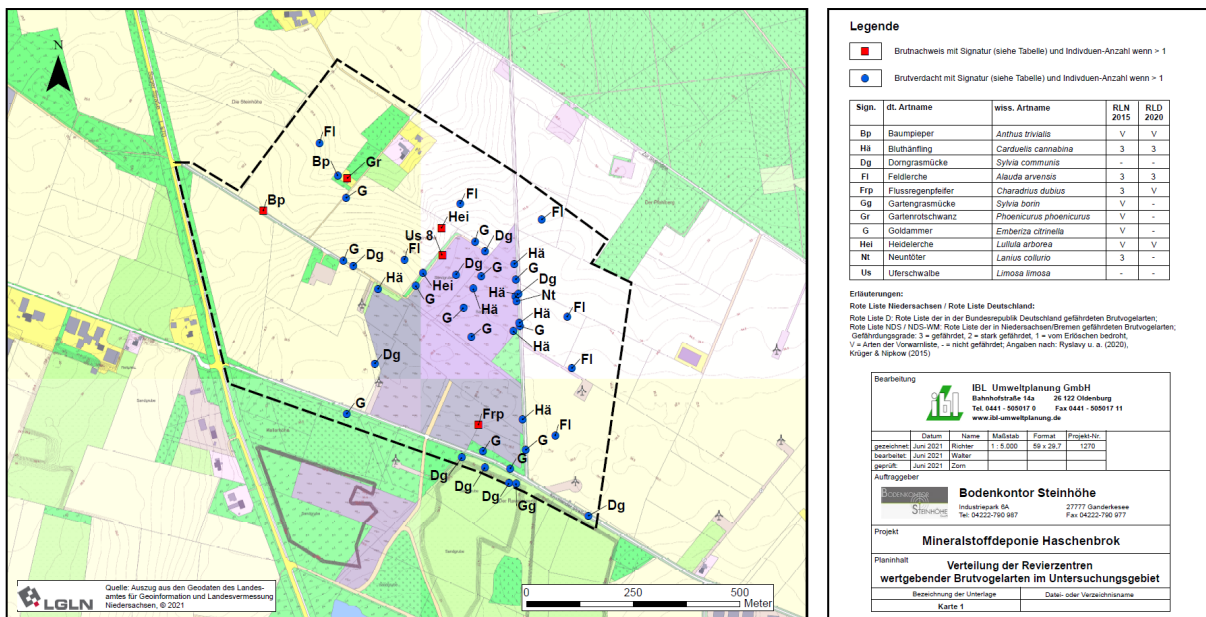


Abb. 3-1: Verteilung der Revierzentren wertgebender Brutvogelarten sowie weiterer Arten im Untersuchungsgebiet (IBL 2021)

Vier der im UG brütende Arten gelten gemäß der Roten Listen Deutschlands bzw. Niedersachsens und Bremens als bestandsgefährdet. Weitere fünf Arten stehen auf einer der Vorwarnlisten. Zwei dieser Arten stehen zusätzlich im Anhang I der VS-RL, für die besondere Schutzmaßnahmen (Vogelschutzgebiete) erforderlich sind.

Tab. 3-1: Brutvogelarten der Roten Liste einschl. Vorwarnliste, Anhang I-Arten der VS-RL sowie weitere bei SINNING (2010) quantitativ kartierte Arten (IBL 2021)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Rote Liste D	Rote Liste NDS	Rote Liste NDS-TW	Anhang I VSch-RL	§ 7 BNatSchG	Brutreviere	Status
Rote-Liste-Arten:								
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V	V	-	§	2	BV/BN
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	3	-	§	7	BV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	-	§	7	BV
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	3	3	-	§§	1	BN
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	V	V	-	§	1	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	V	V	-	§	1	BV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	V	-	§	13	BV
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	V	ja	§§	2	BN, BV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	3	3	ja	§	1	BV
Weitere Arten:								
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	-	-	-	-	§§	8	BN
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-	-	§	9	BV

Erläuterung: Rote Liste D: Rote Liste der in der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (Ryslavy u. a. 2020); Rote Liste NDS / NDS-TW: Rote Liste der in Niedersachsen/Bremen bzw. in der Region Tiefland-West gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Nipkow 2015); Gefährdungsgrade: 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Erlöschen bedroht, V = Arten der Vorwarnliste, - = nicht gefährdet § 7 BNatSchG: Art ist nach § 7 des BNatSchG geschützt; § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, BV = Brutverdacht, BN = Brutnachweis.

22 Brutvogelarten ohne Rote-Liste-Status treten vor allem längs der am Süd- und Westrand verlaufenden Krumlander Straße und Sager Straße (L 870) auf.

Tab. 3-2: Brutvogelarten ohne Rote-Liste- bzw. Anhang I VS-RL-Status (IBL 2021)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Ein Vergleich der Ergebnisse des Jahres 2021 mit denen der Vorläuferkartierung aus dem Jahr 2010 (SINNING 2010) zeigt für drei Arten (Dorngrasmücke, Feldlerche, Goldammer) steigende Bestände, fünf Arten (Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Heidelerche, Neuntöter) sind neu hinzugekommen und für eine Art, die Gartengrasmücke, kann aufgrund fehlender Angaben aus dem Jahr 2010 der Trend nicht beurteilt werden. Für vier Arten (Baumpieper, Kiebitz, Rebhuhn, Uferschwalbe) ergibt sich ein negativer Trend, wobei Baumpieper und Uferschwalbe stark reduzierte Brutpaarzahlen zeigen und Reviere von Kiebitz und Rebhuhn im UG nicht mehr nachgewiesen werden konnten. Ein im Planfeststellungsbeschluss vom 22.12.2015 erwähntes mögliches Vorkommen des Neuntöters im nordöstlichen Bereich der Deponie (vgl. Nr. 1.5.4.1.9 des PF-Beschlusses) konnte 2021 somit nicht bestätigt werden (IBL 2021).

Das Vorkommen gefährdeter Brutvogelarten beschränkt sich weitgehend auf den nördlichen Teil der Deponie und die nähere Umgebung sowie auf die Ackerflächen im nördlichen Teil des UG (Feldlerche). Insgesamt ergibt sich eine regionale Bedeutung als Brutvogellebensraum (ebd.).

→ Ergebnis der Relevanzprüfung: Das Vorkommen von auf Rohbodenstandorte spezialisierte Arten, wie des im Untersuchungsgebiet vorkommenden Flussregenpfeifers, aber auch der Uferschwalbe, kann auf der nach dem Sandabbau zunächst verbleibenden offenen Sandfläche (Flussregenpfeifer) bzw. der verbleibenden Steilwände (Uferschwalbe) nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann nicht vorhergesagt werden,

wieviel Tage „Ruhe“ zwischen dem Ende der Phase 1 (letzte Sandabbautätigkeit und -abfuhr) und dem Beginn der Phase 2 (Bau der Basisabdichtung für die Deponie) liegen. Die Arten Flussregenpfeifer und Uferschwalbe werden daher einzelartbezogen betrachtet.

Auswirkungen auf sonstige im Umfeld der geplanten Erweiterungsfläche vorkommende Arten sind bedingt durch das Erweiterungsvorhaben jedoch nicht zu erwarten. Für die hier nachgewiesenen Brutvögel wurden bzw. werden die mit dem Planfeststellungsbeschluss 2015 und dem Änderungsbeschluss 2017 verfügbaren Maßnahmen umgesetzt.

3.1.2 Amphibien

Bestand auf der Erweiterungsfläche

Konkrete Amphibiennachweise auf der geplanten Erweiterungsfläche liegen nicht vor. Der hier vorhandene Laubwald ist jedoch als potenzieller Landlebensraum der in Deutschland und Niedersachsen ungefährdeten Arten Erdkröte und Grasfrosch zu werten. Der Landlebensraum „Wald“ kann den genannten Arten als Winterquartier dienen. Ein Aufenthalt von Erdkröte und Grasfrosch kann demnach zwischen Herbstwanderung (von den Laichgewässern zum Landlebensraum „Wald“, ca. Ende September) und der Frühjahrswanderung (hin zu den Laichgewässern, ca. Anfang März) nicht ausgeschlossen werden.

→ Ergebnis der Relevanzprüfung: Die Arten Erdkröte und Grasfrosch unterliegen nicht dem besonderen Artenschutzrecht gemäß § 44 BNatSchG und werden daher im vorliegenden ASB nicht weiter betrachtet. Die Arten werden im LBP planerisch berücksichtigt.

Bestand auf den angrenzenden Flächen

Ergebnisse der Kartierungen von ÖKOPLAN (2016)

Bei den durch ÖKOPLAN (2016) durchgeführten Erfassungen wurden in dem in Abb. 3-2 dargestellten, mit einer Größe von rd. 150 ha deutlich über die geplante Erweiterungsfläche hinausgehenden Untersuchungsgebiet (UG), insgesamt sechs Amphibienarten nachgewiesen (Erdkröte, Grasfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Teichmolch, Teichfrosch-Wasserfrosch).

Mit Ausnahme der Kreuzkröte wurde von ÖKOPLAN (2016) keine der Arten nördlich der Krumlander Straße nachgewiesen. Südlich der Krumlander Straße wurden hingegen alle Amphibienarten in den dort vorhandenen, teilweise strukturreich ausgestatteten Laichgewässern erfasst. Im Rahmen der Linientaxierungen wurden von ÖKOPLAN lediglich einzelne adulte Exemplare der Erdkröte und des Grasfroschs im Bereich von Verkehrswegen (Krumlander Straße zwischen den beiden ehemaligen Sandgruben, Hofzuwegung nordwestlich der Sandgrube) erfasst. Die sehr geringe Anzahl von Nachweisen weist gemäß ÖKOPLAN darauf hin, dass viele der im UG lebenden Amphibien in der Nähe bzw. im direkten Umfeld der Fortpflanzungsgewässer und Sommerhabitate überwintern und daher nur kurze Strecken zwischen den einzelnen Teilhabitaten zurücklegen. Entsprechende Strukturen (potenzielle Tagverstecke und Überwinterungsplätze) sind im Nahbereich aller Gewässer in zumeist hoher Anzahl vorhanden.

Da sich die Suche bzw. der Nachweis von Amphibien im Bereich terrestrischer Habitats als vergleichsweise schwierig darstellte, wurden von ÖKOPLAN ergänzend Flächen abgegrenzt, die potenzielle Landlebensräume für die im UG vorkommenden Arten darstellen können (siehe Abb. 3-2). Hierbei ist zu beachten, dass die Abgrenzung entsprechender Flächen schwerpunktmäßig auf Grundlage der vorhandenen Habitats und Strukturen sowie des spezifischen Wanderverhaltens der einzelnen Arten vorgenommen wurde, da konkrete Amphibiennachweise im Bereich von Landhabitats nur vereinzelt gelangen. Für die Arten Erdkröte, Teichfrosch-Wasserfrosch und Teichmolch sind auf Ebene des Gesamtgebiets vermutlich eher kleine Bestände anzunehmen, da jeweils vergleichsweise wenige adulte Tiere bzw. Laich vorgefunden wurden. Hinsichtlich des Grasfroschs deuten die Nachweise von insgesamt 25 Laichballen südlich der Krumlander Straße auf mittlere Bestandsgrößen hin.

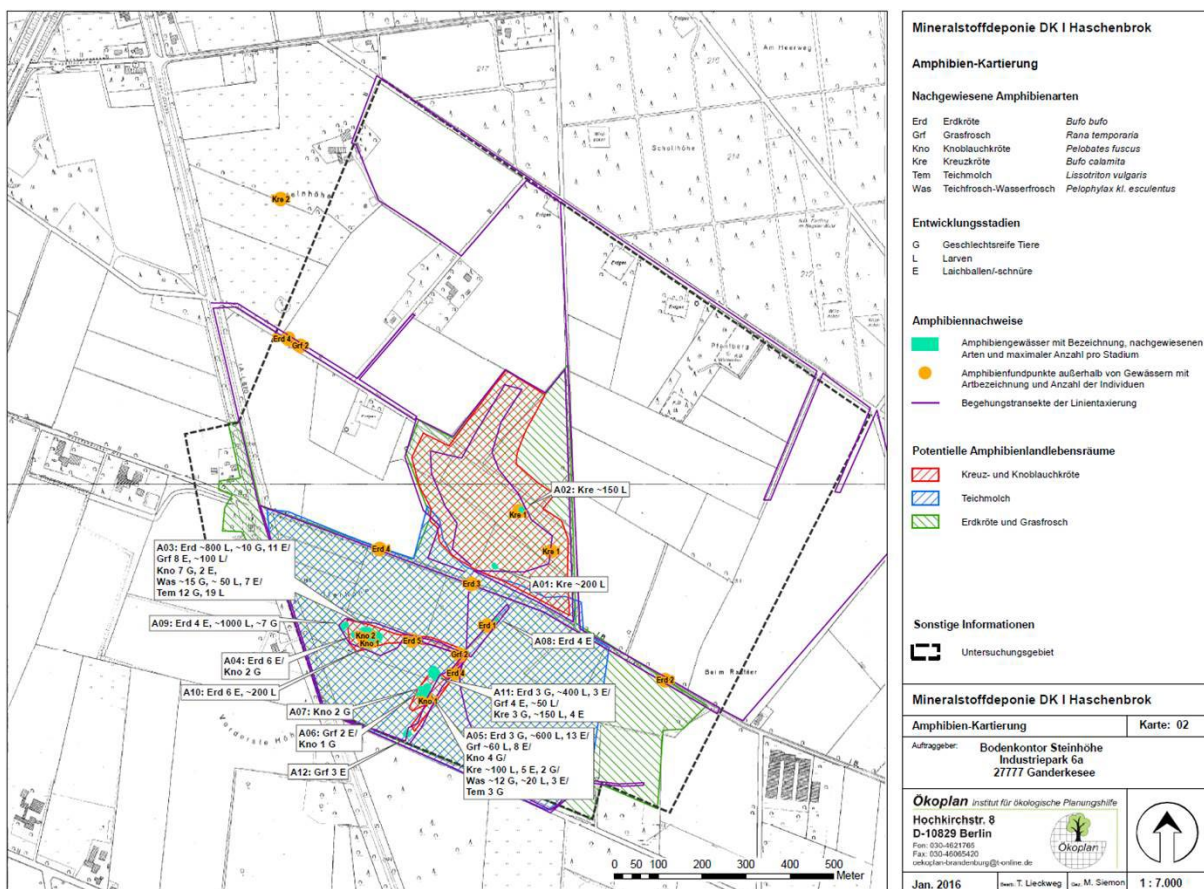


Abb. 3-2: Übersicht der Amphibiennachweise und potenzielle Landlebensräume (ÖKOPLAN 2016)

Ergebnisse der Kartierungen von IBL im Zuge der Umweltbaubegleitung (IBL 2016)

Im Zuge der Kartierung zur Umweltbaubegleitung in den Bauabschnittsbereichen I bis III der „großen“ Mineralstoffdeponie konnten von IBL im Zeitraum März bis August 2016 die Arten Erdkröte, Grasfrosch, Grünfrosch, Knoblauchkröte und Kreuzkröte festgestellt werden. Subadulte und adulte Grasfrösche, Knoblauchkröten und Grünfrösche traten nur ausnahmsweise auf, während Erdkröte und Kreuzkröte in großer Anzahl (> 100 Individuen) in den Bauabschnitten I bis III gefangen wurden (vgl. BOSCH & PARTNER 2017b).

→ Ergebnis der Relevanzprüfung: Das Vorkommen von auf Rohbodenstandorte spezialisierte Arten, wie die im Untersuchungsgebiet vorkommende Kreuzkröte, aber auch der Knoblauchkröte, kann auf der nach dem Sandabbau zunächst verbleibenden Fläche nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann nicht vorhergesagt werden, wieviel Tage „Ruhe“ zwischen dem Ende der Phase 1 (letzte Sandabbautätigkeit und -abfuhr) und dem Beginn der Phase 2 (Bau der Basisabdichtung für die Deponie) liegen. Die Arten Kreuzkröte und Knoblauchkröte werden daher einzelartbezogen betrachtet.

3.1.3 Sonstige Arten(gruppen)

Bestand auf der Erweiterungsfläche

Die Bedeutung des auf der Erweiterungsfläche vorhandenen Laubwaldes aus einheimischen Arten (WXH) für sonstige Arten ist als durchschnittlich zu bewerten (vgl. LWK 2021). Liegendes Totholz kommt nur in geringem Umfang und mit nur schwachen Dimensionen vor. Es handelt sich um keinen alten Waldstandort, sondern einen durch Pflanzung hervorgegangenen Laubmischwald. Eine Strauchschicht ist nur schwach ausgeprägt, ein strukturreicher Waldrand fehlt überwiegend.

Aufgrund des relativ geringen Alters des Laubwaldes sind Quartiere von **Fledermäusen** nicht zu erwarten. Eine Funktion als Jagdhabitat für die im Umfeld nachgewiesenen Arten (Große Abendsegler, Rauhaut-, Zwergfledermaus) bzw. nicht auszuschließenden Fledermausarten (Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügel-, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Kleines Mausohr, Mücken-, Nord-, Wasser-, Zweifarbfledermaus) kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Vorkommen von **Reptilien** sind vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit vorgenommenen Kartierungen, die keine Nachweise ergaben, nicht zu erwarten (siehe unten).

Für (Totholz)-**Käfer** und/ oder sonstige **Insektenarten** liegen keine geeignete Habitatbedingungen innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche vor.

→ Ergebnis der Relevanzprüfung: Beeinträchtigungen der genannten Fledermausarten, die den auf der geplanten Erweiterungsflächen vorhandenen Laubwald potenziell als Nahrungshabitat nutzen, sind nicht auszuschließen, auch wenn nicht davon auszugehen ist, dass dieser essenzielle Habitat-Funktionen für Fledermäuse übernimmt. Daher wird eine artenschutzrechtliche Konfliktanalyse der Gruppe der im Raum vorkommenden bzw. anzunehmenden Fledermausarten durchgeführt.

Bestand auf den angrenzenden Flächen

Im Zuge der **Reptilien**-Erfassungen durch SINNING (2014) wurden weder durch Sichtkontrollen noch durch die ausgelegten Kunstverstecke Reptilienvorkommen in oder im Umfeld der damaligen Sandabbaugrube/ der heute planfestgestellten Mineralstoffdeponie festgestellt.

Die in Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens für die jetzt planfestgestellte Mineralstoffdeponie vorgenommenen **Fledermaus**-Erfassungen haben ergeben, dass die damalige Sandabbaugrube und deren Umfeld insgesamt keine besondere Bedeutung für Fledermäuse aufweist (vgl. SINNING 2014). Entlang der die Krumlander Straße begleitenden Gehölzstrukturen konnten lediglich der Große Abendsegler, die Rauhaufledermaus und die Zwergfledermaus beobachtet werden. Quartiervorkommen in den vom mittlerweile planfestgestellten Vorhaben beanspruchten Gehölzstrukturen waren nicht zu erwarten. Eine Nutzung der die Krumlander Straße begleitenden Strukturen als Jagdhabitat und/ oder als Flugroute wurde jedoch nicht ausgeschlossen. Dies galt/ gilt neben den o.g. Arten auch für die zwar nicht nachgewiesenen, aber auch nicht mit Sicherheit auszuschließenden Arten Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Kleines Mausohr, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Wasserfledermaus und Zweifarbfledermaus.

→ Ergebnis der Relevanzprüfung: Auf den an die Erweiterungsfläche angrenzenden Flächen sind keine Art-Vorkommen bekannt, die eine artenschutzrechtliche Betrachtung im Zuge des vorliegenden ASB notwendig werden lassen. Insgesamt ergibt sich damit neben den auf der Erweiterungsfläche selbst vorkommenden bzw. anzunehmenden Fledermausarten für keine weitere Art die Erforderlichkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung im Rahmen des vorliegenden ASB.

4 Konfliktanalyse

4.1 Artgruppenbezogene Konfliktanalyse - Fledermäuse

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Entlang der die Krumlander Straße begleitenden Gehölzstrukturen konnten von SINNING (2014) der Große Abendsegler, die Rauhaufledermaus und die Zwergfledermaus beobachtet werden. Im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Habitatstrukturen, insbesondere der Gehölzbestände und der v.a. südlich des Untersuchungsgebietes vorhandenen Gewässer, Vorkommen von weiteren Fledermausarten nicht mit Sicherheit auszuschließen. Potenziell vorkommende Arten sind: Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Kleines Mausohr, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Wasserfledermaus und Zweifarbfledermaus.

Prognose möglicher Beeinträchtigungen/ Bewertung der Verbotstatbestände

Phase 1: Vorhabenteil „Sandabbau“

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Fledermausquartieren der zuletzt von SINNING (2014) im Untersuchungsgebiet festgestellten bzw. anzunehmenden Arten wird aufgrund der geringen Altersstruktur des Waldes nicht prognostiziert. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG werden durch die Realisierung des Vorhabens nicht ausgelöst.

Insgesamt sind mit der Rodung des 4.391 m² großen Laubwaldbestandes, der als potenzielles Fledermaus-Jagdhabitat mit allgemeiner Planungsrelevanz einzustufen ist (vgl. LPB, dort Kap.2.3.3), keine erheblichen Beeinträchtigungen der im Umfeld nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Fledermausarten verbunden. Den Verlust des Laubwaldes, von dem nicht angenommen werden kann, dass er essenzielle Habitat-Funktionen für Fledermäuse übernimmt, werden die potenziell hier jagenden Arten durch Ausweichen bzw. die Nutzung des weiterhin bestehenden Gehölzbestands sowie weiterer Vegetationsstrukturen in der Umgebung des Vorhabenstandorts (nördlich und südlich der Krumlander Straße) kompensieren. In diesem Zusammenhang wird auch auf die planfestgestellten Maßnahmen der „großen“ Mineralstoffdeponie verwiesen, durch die weitere geeignete Jagdhabitate für die Fledermäuse im Untersuchungsgebiet geschaffen werden. Siehe hierzu die planfestgestellten Unterlagen zum Änderungsbeschluss, hier entsprechende Maßnahmen des LBP (BOSCH & PARTNER 2017b) in *Kursivdruck*:

- *A 1 (mod.): Pflanzung von Baum-Strauchhecken (insgesamt > 0,5 ha),*
- *A 2: Pflanzung von Feldgehölzen (insgesamt > 0,1 ha)*
- *A 3, 4 (mod.): Pflanzung von Bäumen und Baumgruppen (insgesamt > 90 Eichen),*
- *A 5 (mod.): Pflanzung von Sträuchern (insgesamt > 3 ha)*
- *A_{CEF} 9*: Pflanzung von Baum-Strauchhecken / Baum-Strauch-Wallhecke (auf insgesamt > 500 m Länge)*

- Zudem diverse Maßnahmen zur Anlage und Entwicklung von weiten Vegetations- und Gewässerflächen auf mehreren Hektar Fläche: A 6 (mod.), A 11: Gras- und Staudenflure; A 7: artenreiche Extensivwiese; A_CEF 2, 3, 6, 8: u.a. Saumstreifen, Gewässer; A_CEF 10: Blühstreifen.

Insgesamt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten durch die Realisierung des Vorhabenteils „Sandabbau“ prognostiziert. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht nicht.

Phase 2: Vorhabenteil „Deponie“

Nach dem Abbau des Sandabbau in Phase 1 erfolgt der Bau der Basisabdichtung zur Realisierung des Vorhabenteils „Deponie“. Von einer besonderen Bedeutung der nach dem Abbau vorhandenen Sandfläche für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten ist daher nicht auszugehen. Durch den Vorhabenteil „Deponie“ werden keine relevanten Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten ausgelöst.

4.2 Artgruppenbezogene Konfliktanalyse - Brutvögel

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Von den im Untersuchungsgebiet bekannten Arten (vgl. Kap. 3.1.1) kann das Vorkommen der Waldarten Amsel, Buntspecht, Eichelhäher, Gartenbaumläufer und Hohltaube in dem auf der Erweiterungsfläche vorhandenen Laubwald nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Prognose möglicher Beeinträchtigungen/ Bewertung der Verbotstatbestände

Phase 1: Vorhabenteil „Sandabbau“

Mit der Rodung des auf der Erweiterungsfläche vorhandenen Laubwaldes werden potenzielle Lebensraumstrukturen für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Waldarten Amsel, Buntspecht, Eichelhäher, Gartenbaumläufer und Hohltaube vernichtet. Höhlenbäume mit Relevanz als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Höhlenbrüter sind aufgrund des relativ geringen Alters des vorhandenen Laubwaldes nicht zu erwarten.

Ohne die Umsetzung von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der Brutvögel durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. die Tötung von Individuen im Zuge der Rodung zunächst nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG).

Um mögliche Beeinträchtigungen und damit das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, wird eine geeignete Bauzeitenreglung festgelegt (siehe entsprechendes Maßnahmenblatt der Vermeidungsmaßnahme „V 1-1“ in Anlage 1 des LPB (Maßnahmenkartei)). Demnach darf der Eingriff in den Laubwald (Rodungsarbeit) ausschließlich im Zeitraum von September bis März (und damit außerhalb der Hauptbrutzeit der Brutvögel) durchgeführt werden.

Die Anlage von Ersatz-Lebensräumen ist nicht erforderlich, da die ungefährdeten Brutvogelarten, die eine vergleichsweise hohen Flexibilität hinsichtlich ihrer Lebensraumauswahl aufweisen, im unmittelbaren und mittelbaren Umfeld der geplanten Erweiterungsfläche auch zukünftig geeignete Landlebensraumstrukturen in ausreichendem Maß vorfinden. Hierzu gehören die im Umfeld vorhandenen Feldgehölze, Baumreihen und -gruppen, kleinere Waldbereiche, Strauch-/ Baumhecken, Einzelbäume und Gebüsche nördlich und südlich der Krumlander Straße.

Auch werden bzw. sind mit den planfestgestellten Maßnahmen der „großen“ Mineralstoffdeponie weitere geeignete Lebensräume für die Brutvögel im Untersuchungsgebiet geschaffen. Siehe hierzu auch die planfestgestellten Unterlagen zum Änderungsbeschluss, hier entsprechende Maßnahmen des LBP (BOSCH & PARTNER 2017b) in *Kursivdruck*:

- *A 1 (mod.): Pflanzung von Baum-Strauchhecken (insgesamt > 0,5 ha)*
- *A 2: Pflanzung von Feldgehölzen (insgesamt > 0,1 ha)*
- *A 3, 4 (mod.): Pflanzung von Bäumen und Baumgruppen (insgesamt > 90 Eichen)*
- *A 5 (mod.): Pflanzung von Sträuchern (insgesamt > 3 ha)*
- *A_{CEF} 9*: Pflanzung von Baum-Strauchhecken / Baum-Strauch-Wallhecke (auf insgesamt > 500 m Länge)*

Insgesamt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Waldarten Amsel, Buntspecht, Eichelhäher, Gartenbaumläufer und Hohltaube durch die Realisierung des Vorhabenteils „Sandabbau“ prognostiziert. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht nicht.

Phase 2: Vorhabenteil „Deponie“

Nach dem Abbau des Sandabbau in Phase 1 erfolgt unmittelbar der Bau der Basisabdichtung zur Realisierung des Vorhabenteils „Deponie“. Eine besondere Bedeutung der nach dem Abbau vorhandenen Sandfläche für die Waldarten Amsel, Buntspecht, Eichelhäher, Gartenbaumläufer und Hohltaube kann ausgeschlossen werden.

4.3 Artbezogene Konfliktanalyse - Flussregenpfeifer

Der Flussregenpfeifer gehört mit rd. 850 Revieren in Niedersachsen zu den seltenen Brutvögeln (KRÜGER & NIPKOW 2015). Der Bestandstrend ist jedoch positiv: seit 1990 hat der Flussregenpfeiferbestand um > 20 % zugenommen (ebd.). Die Art gilt in Niedersachsen als gefährdet (RL-Kategorie 3). Für den gesamtdeutschen Raum wird die Art auf der Vorwarnliste geführt (RYSILAVY et al. 2020).

Die Art besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitats werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Der Flussregenpfeifer benutzt als Nistplatz eine Bodenmulde auf grobkörnigem Substrat (grobe Krümelung der Bodendecke oder durch Pflanzenteile u. ä. aufgelockerte

und unterbrochene Stellen auf homogenem Untergrund; feinkörnige Böden sind ungeeignet, was möglicherweise mit der abnehmenden Tarnwirkung der Gelege- und Gefiederzeichnung zusammenhängt (MKULNV NRW 2013)). Das „Nest“ wird jedes Jahr neu gebaut. Die Ortstreue kann hoch ausgeprägt sein, wenn die Lebensraumbedingungen optimal und konstant sind, wegen natürlicher Habitatveränderungen (Sukzession) kann es jedoch auch zu kurzfristigen Umsiedlungen kommen (ebd.). Nach SÜDBECK et al. (2005 S. 316) benötigen Flussregenpfeifer für die Brut nur sehr kleine offene Bereiche (20-50 m²). Da Flussregenpfeifer Nestflüchter sind, ist aber auch der zur Jungenaufzucht notwendige Bereich der Fortpflanzungsstätte hinzuzurechnen; daher umfasst die Fortpflanzungsstätte den brutzeitlichen Aufenthaltsraum bis zum Flüggewerden der Jungtiere (MKULNV NRW 2013). Hilfsweise kann eine strukturell geeignete Fläche von > 0,4 ha um den Neststandort / das Revierzentrum abgegrenzt werden (ebd.). GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. (1999 S. 176) nennen 0,4 ha als Minimalbereich für die Besiedlung in Kiesgruben; BAUER et al. (2005 S. 428) nennen 0,2 ha als Extremfall (MKULNV NRW 2013). MKULNV NRW (2013) leitet in Anlehnung an den von FLADE (1994) zur Brutzeit angegebenen Raumbedarf von 1-2 ha, die Notwendigkeit eines die eigentliche Fortpflanzungsstätte umgebenden übersichtlichen Umfeldes von > 1 ha ab.

Die Hauptbrutzeit dauert von April/ Mai bis Juli. Es besteht z. T. keine oder nur geringe, z. T. aber auch hohe Ortstreue (BMVBS 2011). Die artspezifische Effektdistanz gegenüber vielbefahrenen Straßen beträgt gemäß GARNIEL et al. (2010) 200 m. Eine besondere Lärmempfindlichkeit liegt nicht vor (ebd.). Die Fluchtdistanz ist gering und wird mit < 10-30 m angegeben (FLADE 1994). Der Flussregenpfeifer ist eine insgesamt wenig störungsanfällige Art, so brütet er z. B. in städtischen Lebensräumen auf (Groß-)Baustellen, Baumschulgeländen und kiesbedeckten Flachdächern (SÜDBECK et al. 2005, S. 316). MKULNV NRW (2013) weist darauf hin, dass zur Balz, Brut- und Jungenaufzucht (April bis Juli) ein störungsarmes Umfeld von rd. ca. 50 m um das jeweilige Vorkommen vorhanden sein sollte.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Flussregenpfeifer ist als Brutvogel innerhalb der weiterhin bestehenden (für die Realisierung der „großen“ Mineralstoffdeponie bestimmten) Sandabbaugrube westlich der geplanten Erweiterungsfläche bekannt (vgl. Kap. 3.1.1).

Prognose möglicher Beeinträchtigungen/ Bewertung der Verbotstatbestände

Phase 1: Vorhabenteil „Sandabbau“

Ein Vorkommen innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche kann ausgeschlossen werden, da der derzeit bestehende Laubwald kein geeigneter Lebensraum für den Flussregenpfeifer darstellt. Das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Phase 2: Vorhabenteil „Deponie“

Nach dem Abbau des Sandabbau in Phase 1 erfolgt unmittelbar der Bau der Basisabdichtung zur Realisierung des Vorhabenteils „Deponie“. Von einer besonderen Bedeutung der nach dem Abbau vorhandenen Sandfläche für die Avifauna ist daher nicht auszugehen.

Da jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sicher vorhergesagt werden kann, wieviel Tage „Ruhe“ zwischen dem Ende der Phase 1 (letzte Sandabbautätigkeit und -abfuhr) und dem Beginn der Phase 2 (Bau der Basisabdichtung für die Deponie) liegen, kann eine Brutansiedlung von Vögeln auf der „ruhenden“ Grubensohle, wie dem aus dem Untersuchungsgebiet bekannten Flussregenpfeifer, der auf entsprechende Rohbodenstandorte spezialisiert ist, nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bei den mit der Vorhabenrealisierung verbundenen Eingriffen kann es also – ohne die Umsetzung von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen – zu erheblichen Beeinträchtigungen der Art kommen, hier durch Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Habitaten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG).

Zur Verhinderung von entsprechenden Brutansiedlungen auf der „ruhenden“ Grubensohle kann es ausreichen, innerhalb der Hauptbrutzeit von April/ Mai bis Juli, kontrastreiches Flatterband auf der Grubensohle der Erweiterungsfläche zu spannen. Sollte diese Maßnahme nicht den gewünschten Vergrämungserfolg nach sich ziehen, ist der Oberboden der „ruhenden“ Grubensohle durch Grubbern bzw. Pflügen aufzurauen, um den Laufwiderstand für die Vögel zu erhöhen und damit die Attraktivität der Fläche zu mindern (siehe entsprechendes Maßnahmenblatt der Vermeidungsmaßnahme „V 2-1“ in Anlage 1 des LBP (Maßnahmenkartei)).

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 2-1 werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Flussregenpfeifers durch das Bauvorhaben prognostiziert. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht nicht.

4.4 Artbezogene Konfliktanalyse - Uferschwalbe

Die Uferschwalbe zählt mit rd. 15.500 Paaren zu den häufigen Arten in Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015). Seit 1990 ist ein positiver Bestandstrend mit > 20 % zu verzeichnen (ebd.). Mit Aktualisierung der Roten Liste Niedersachsen im Jahr 2015 und Deutschland im Jahr 2020 wird die Art nicht mehr auf der landes- bzw. bundesweiten Vorwarnliste geführt.

Die Uferschwalbe bewohnt hauptsächlich Steilwände von Abgrabungen, in denen sie kolonieartig in selbst gegrabenen Röhren brütet. Die Art benutzt diese Bruthöhle in der Regel nur einmal, bei Zweitbruten z.T. neue Nutzung neuer Nestkammern (BAUER et al. 2005). Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen. Ursprünglich bewohnte die Uferschwalbe natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern. Etwa seit den 1880er Jahren

entstehen durch Bodenabbau vor allem in Kies- und Sandgruben ständig frische Steilwände, die Uferschwalben während und kurz nach dem Abbau nutzen können. Damit ist die Art weitgehend in eine labile, von der Bautätigkeit des Menschen abhängige Situation gekommen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985-1997, ZANG & HECKENROTH 2001). Infolge der Unbeständigkeit der Brutgelegenheiten können sich Brutvorkommen schnell und großräumig verlagern und dadurch leicht den Eindruck erwecken, dass Bestandsänderungen erfolgt sind. Die Nesthöhle wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut.

Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten - Erstankünfte ab letztem Märzdrittel, meist erst ab der zweiten Aprilhälfte bei den Kolonien (BAUER et al. 2005) - beginnt ab Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens Ende September sind die letzten Jungen flügge (BAUER et al. 2005). Als artspezifische Fluchtdistanz werden < 10 m angegeben (FLADE 1994).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Uferschwalbe ist als Brutvogel innerhalb der weiterhin bestehenden Sandabbaugrube (für die Realisierung der „großen“ Mineralstoffdeponie bestimmt) westlich der geplanten Erweiterungsfläche bekannt (vgl. Kap. 3.1.1).

Prognose möglicher Beeinträchtigungen/ Bewertung der Verbotstatbestände

Phase 1: Vorhabenteil „Sandabbau“

Ein Vorkommen innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche kann ausgeschlossen werden, da der derzeit bestehende Laubwald kein geeigneter Lebensraum für die Uferschwalbe darstellt. Das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Phase 2: Vorhabenteil „Deponie“

Nach dem Sandabbau in Phase 1 erfolgt unmittelbar der Bau der Basisabdichtung zur Realisierung des Vorhabenteils „Deponie“. Von einer besonderen Bedeutung der nach dem Abbau vorhandenen Sandfläche bzw. der verbleibenden Steilwände für die Avifauna ist daher nicht auszugehen.

Da jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sicher vorhergesagt werden kann, wieviel Tage „Ruhe“ zwischen dem Ende der Phase 1 (letzte Sandabbautätigkeit und -abfuhr) und dem Beginn der Phase 2 (Bau der Basisabdichtung für die Deponie) liegen, kann eine Ansiedlung der aus dem Untersuchungsgebiet bekannten Uferschwalbe in den nach dem Sandabbau verbleibenden Steilwänden nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Mit Bau der Basisabdichtung und der schrittweisen Verfüllung gehen potenziell (in der zurzeit nicht näher bestimmbar „Ruhephase“) entstandene Brutröhren wieder verloren.

Bei den mit der Vorhabenrealisierung verbundenen Eingriffen kann es also – ohne die Umsetzung von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen – zu erheblichen Beeinträchtigungen der Art kommen, hier durch Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Habitaten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG).

Um den potenziellen Konflikt zu verhindern, sind – bei festgestellten Brutöhren in den Steilwänden der Erweiterungsfläche – die Brutzeiten der Uferschwalbe beim Bau der Basisabdichtung und der schrittweisen Verfüllung zu berücksichtigen. Demnach darf die Nutzung der Abgrabungsbereiche mit vorhandenen Brutröhren nur vor potenzieller Besetzung der Röhren (d.h. bis Ende Februar) bzw. erst nach deren Besetzung stattfinden (d.h. ab Anfang Oktober), also wenn die Jungtiere diese wieder verlassen haben. Damit ergibt sich ein Zeitraum von Anfang März bis Ende September, in dem in den Bereichen mit Brutröhren keine Arbeiten stattfinden dürfen (siehe entsprechendes Maßnahmenblatt der Vermeidungsmaßnahme „V 2-2“ in Anlage 1 des LBP (Maßnahmenkartei)).

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 2-2 werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Uferschwalbe durch das Bauvorhaben prognostiziert. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht nicht.

4.5 Artbezogene Konfliktanalyse - Kreuzkröte

In den sandigen Geest- und Niederungsgebieten des niedersächsischen Tieflandes ist die Kreuzkröte mittelhäufig verbreitet. In den naturräumlichen Regionen „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ und nördliche „Stader Geest“ finden sich eher nur noch isolierte Einzelvorkommen. Deutschland besitzt etwa 10 – 30 % des Weltareals der Kreuzkröte und liegt im Arealzentrum. Von daher ist Deutschland in hohem Maße verantwortlich für diese Art. In Niedersachsen hat die Kreuzkröte in den vergangenen Jahrzehnten starke Arealverluste hinnehmen müssen. Niedersachsen besitzt innerhalb der atlantischen Region einen hohen Anteil der Vorkommen und hat damit ebenfalls eine hohe Verantwortung für die Sicherung des Erhaltungszustands. Insbesondere aufgrund des zuletzt starken Populationsrückgangs wird der Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen für die atlantische Region derzeit als „schlecht“ bewertet (NLWKN 2011). In Deutschland wird der Erhaltungszustand der Kreuzkröte in der atlantischen Region als „unzureichend“, in der kontinentalen Region als „schlecht“ bewertet. Da von Seiten der EU Verbesserungen eines ungünstigen Erhaltungszustandes gefordert werden, sind in den nächsten Jahren mit hoher Priorität Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH- und Naturschutzgebieten zu erwarten (NLWKN 2011). Aus diesem Grund wurde zur Förderung der Kreuzkröte das LIFE-Projekt „Atlantische Sandlandschaften“ in den Bundesländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gestartet.

Zur Fortpflanzung benötigt die Kreuzkröte flache (oft nur 5 - 15 cm tiefe), stark besonnte und sich daher schnell erwärmende Kleinstgewässer mit temporärem Charakter (Tümpel, Pfützen, wassergefüllte Fahrspuren). Kreuzkröten besiedeln als typische Tieflandbewohner trocken-warme Landhabitate mit lückiger bzw. spärlicher Vegetationsdecke und möglichst lockerem Substrat (in der Regel Sandböden). Ursprünglich spielten die durch die Hochwasserdynamik sich ständig verändernden Überschwemmungsbereiche der Flüsse eine wichtige Rolle als Primärlebensraum. Heute finden sich derartige Bedingungen überwiegend nur noch in Sekundärlebensräumen wie Bodenabbaugruben (ca. 50 % aller Vorkommen in Kies- und Sandgruben sowie Steinbrüchen) und auf Truppenübungsplätzen, weshalb diese in Niedersachsen zu

den wichtigsten Kreuzkrötenlebensräumen geworden sind. Besonders wichtig sind offene Böschungen und Hänge, wo sich die Tiere tagsüber, aber auch während des Winters eingraben können. Ersatzweise dienen Steine, Holz und andere liegende Gegenstände sowie Spalten als Unterschlupf (NLWKN 2011, ÖKOPLAN 2016).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Zusammenschau der Amphibien-Erfassungen aus den letzten Jahren zeigt, dass die Kreuzkröte sowohl nördlich als auch südlich der Krumlander Straße innerhalb der vorhandenen Sandabbaugruben als auch vereinzelt in der Umgebung vorkommt (vgl. Kap. 3.1.2). Es liegen Reproduktionsnachweise aus dem Vorhabenbereich der „großen“ Mineralstoffdeponie als auch aus der teilweise renaturierten ehemaligen Sandabbaugrube südlich der Krumlander Straße vor. Bezüglich der Kreuzkröte ist ein aktiver Austausch zwischen den beiden benachbarten Teilgebieten beidseits der Krumlander Straße anzunehmen, da die Art nachweislich beide Areale besiedelt und zur Fortpflanzung nutzt (vgl. BOSCH & PARTNER 2017b).

Prognose möglicher Beeinträchtigungen/ Bewertung der Verbotstatbestände

Phase 1: Vorhabenteil „Sandabbau“

Ein Vorkommen innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche kann ausgeschlossen werden, da der derzeit bestehende Laubwald kein geeigneter Lebensraum für die Kreuzkröte ist. Das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Phase 2: Vorhabenteil „Deponie“

Nach dem Abbau des Sandes in Phase 1 erfolgt unmittelbar der Bau der Basisabdichtung zur Realisierung des Vorhabenteils „Deponie“. Von einer besonderen Bedeutung der nach dem Abbau vorhandenen Sandfläche für Amphibien ist daher nicht auszugehen.

Da jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhergesagt werden kann, wieviel Tage „Ruhe“ zwischen dem Ende der Phase 1 (letzte Sandabbautätigkeit und -abfuhr) und dem Beginn der Phase 2 (Bau der Basisabdichtung für die Deponie) liegen, kann das Vorkommen von auf entsprechende Rohbodenstandorte spezialisierten Arten, wie die im Untersuchungsgebiet vorkommende Kreuzkröte, nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bei den mit der Vorhabenrealisierung verbundenen Eingriffen kann es also – ohne die Umsetzung von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen – zu erheblichen Beeinträchtigungen der Art kommen, hier durch Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Habitaten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG).

Um die potenziellen Beeinträchtigungen zu verhindern, wird die folgende Vermeidungsmaßnahme festgelegt, die eine räumliche Erweiterung der im Zuge der „großen“ Mineralstoffdeponie planfestgestellten Vermeidungsmaßnahme V 6 (neu)* darstellt.

Nachfolgend wird die bereits planfestgestellte Maßnahme V 6 (neu)* in *Kursivdruck* wiedergegeben (vgl. BOSCH & PARTNER 2017a, b); notwendige Ergänzungen zur Integration der vorliegend betrachteten Erweiterungsfläche sind mit Unterstreichung gekennzeichnet (siehe auch entsprechendes Maßnahmenblatt der Vermeidungsmaßnahme „V 2-3“ in Anlage 1 des LBP (Maßnahmenkartei)). Die im Folgenden genannten CEF-Maßnahmen ($A_{\text{CEF}} 2$ (neu)*, 6* und 8*) sind Bestandteil des planfestgestellten und bereits vom Vorhabenträger umgesetzten Maßnahmenpaketes.

- *Umzäunung der jeweiligen Baubereiche vor Baubeginn mit einem festen Amphibien-schutzzaun, der einseitig von innen nach außen überwindbar ist. Da die Erweiterungsfläche zweckmäßig mit der Herrichtung von Bauabschnitt (BA) III der planfestgestellten Deponie verbunden wird, ist die notwendige Umzäunung mit BA III zu koordinieren und umzusetzen.*
- *Fang von Individuen innerhalb des umzäunten Eingriffsbereiches durch Amphibienfangsysteme (Fangzaun, Fangkreuze, Kunstverstecke). Die Amphibienfangsysteme sind unter Berücksichtigung der Vor-Ort-Situation (Witterungsverhältnisse, tatsächliches Wanderverhalten) in kontinuierlicher Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung bis zu zweimal täglich durch versierte Fachleute in der Zeit von Mitte März bis Mitte September zu kontrollieren. Die Amphibien werden in die dafür vorgesehene Fläche (CEF-Maßnahmenflächen im Bauabschnitt IV ($A_{\text{CEF}} 2$ (neu)*, auf die Maßnahmenfläche ($A_{\text{CEF}} 6^*$) und/ oder auf den abschnittsweise rekultivierten Deponiekörper ($A_{\text{CEF}} 8^*$) versetzt. Der Fang hat während der Aktivitätszeit der Zielarten zu erfolgen, bis die Flächen entsprechend der Fangergebnisse kein relevantes Amphibienvorkommen mehr aufweisen.*
- *Der Nachweis über eine Nicht-Besiedlung der Bauabschnitte muss durch versierte Fachleute mit Rückmeldung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde erbracht werden.*

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Vermeidungsmaßnahme V 2-3 werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kreuzkröte durch das Bauvorhaben prognostiziert. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht nicht.

4.6 Artbezogene Konfliktanalyse - Knoblauchkröte

In Niedersachsen stößt die Art entlang der Ems bzw. des Grenzverlaufs zu den Niederlanden an ihre nordwestliche Arealgrenze. Aufgrund ihrer Lebensweise bevorzugt die Knoblauchkröte grabfähige Böden. Die findet sie am ehesten in den Geestgebieten mit lockeren Böden. Ihre Verbreitungsschwerpunkte in Niedersachsen liegen daher im östlichen, subatlantisch-kontinentalen Tiefland in den naturräumlichen Regionen „Stader Geest“ und „Lüneburger Heide und Wendland“ (mit der Elbtalniederung) sowie im „Weser-Aller-Flachland“. In Niedersachsen sind aktuell (1994 - 2009) ca. 460 Vorkommen (Nachweis am Laichgewässer) bekannt. Niedersachsen besitzt innerhalb der atlantischen Region den größten Anteil der Vorkommen im Vergleich zu den anderen Bundesländern und hat damit eine hohe Verantwortung für die Sicherung des Erhaltungszustandes der Art. Insbesondere aufgrund des Populationsrückgangs

und der Habitatverschlechterung wird der Erhaltungszustand der Art sowohl für die atlantische als auch kontinentale Region als „schlecht“ bewertet (NLWKN 2011).

Als Laichgewässer bevorzugt die Knoblauchkröte dauerhaft wasserführende, nicht zu flache, halb-schattige bis besonnte Stillgewässer mit Wasserpflanzen zum Anheften der Laichschnüre. Die wärmeliebende Art bevorzugt als Landlebensraum offene Biotope in der Nähe geeigneter Laichgewässer mit lockeren, grabbaren Böden, in die sie sich gerne tief eingräbt (NLWKN 2011, ÖKOPLAN 2016).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Zusammenschau der Amphibien-Erfassungen aus den letzten Jahren zeigt, dass die Knoblauchkröte zwar nördlich als auch südlich der Krumlander Straße vorkommt (vgl. Kap. 3.1.2). Reproduktionsnachweise liegen jedoch - aus dem Jahr 2014 – nur aus der teilweise renaturierten ehem. Sandabbaugrube südlich der Krumlander Straße vor. Es ist aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen davon auszugehen, dass der Vorhabenbereich der „großen“ Mineralstoffdeponie von einigen Tieren auch als Sommerlebensraum genutzt wird. Geeignete Laichgewässer (nicht zu flache, halb-schattige bis besonnte Stillgewässer mit Wasserpflanzen, s.o.) sind dagegen in der Grube nördlich der Krumlander Straße nicht vorhanden. Die nördlich der Krumlander Straße gelegenen Flächen in der Sandgrube sind daher für die Knoblauchkröte nicht von essentieller Bedeutung, da vergleichbare Habitatstrukturen des Landlebensraums der Knoblauchkröte auch südlich der Krumlander Straße vorhandenen sind (vgl. BOSCH & PARTNER 2017b).

Prognose möglicher Beeinträchtigungen/ Bewertung der Verbotstatbestände

Phase 1: Vorhabenteil „Sandabbau“

Ein Vorkommen innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche kann ausgeschlossen werden, da der derzeit bestehende Laubwald keinen geeigneten Lebensraum für die Knoblauchkröte darstellt. Das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Phase 2: Vorhabenteil „Deponie“

Nach dem Abbau des Sandes in Phase 1 erfolgt unmittelbar der Bau der Basisabdichtung zur Realisierung des Vorhabenteils „Deponie“. Von einer besonderen Bedeutung der nach dem Abbau vorhandenen Sandfläche für Amphibien ist daher nicht auszugehen.

Da jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhergesagt werden kann, wieviel Tage „Ruhe“ zwischen dem Ende der Phase 1 (letzte Sandabbautätigkeit und -abfuhr) und dem Beginn der Phase 2 (Bau der Basisabdichtung für die Deponie) liegen, kann das Vorkommen von auf entsprechende Rohbodenstandorte spezialisierten Arten, wie die im Untersuchungsgebiet vorkommende Knoblauchkröte, nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bei den mit der Vorhabenrealisierung verbundenen Eingriffen kann es also – ohne die Umsetzung von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen – zu erheblichen Beeinträchtigungen der Art

kommen, hier durch Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Habitaten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG).

Um die potenziellen Beeinträchtigungen zu verhindern, wird die folgende Vermeidungsmaßnahme festgelegt, die eine räumliche Erweiterung der im Zuge der „großen“ Mineralstoffdeponie planfestgestellte Vermeidungsmaßnahme V 6 (neu)* darstellt.

Nachfolgend wird die bereits planfestgestellte Maßnahme V 6 (neu)* in *Kursivdruck* wiedergegeben (vgl. BOSCH & PARTNER 2017a, b); notwendige Ergänzungen zur Integration der vorliegend betrachteten Erweiterungsfläche sind mit Unterstreichung gekennzeichnet (siehe auch entsprechendes Maßnahmenblatt „V 2-3“ in Anlage 1 des LBP (Maßnahmenkartei)). Die im Folgenden genannten CEF-Maßnahmen (A_{CEF} 2 (neu)*, 6* und 8*) sind Bestandteil des planfestgestellten und bereits vom Vorhabenträger umgesetzten Maßnahmenpaketes.

- *Umzäunung der jeweiligen Baubereiche vor Baubeginn mit einem festen Amphibien-schutzzaun, der einseitig von innen nach außen überwindbar ist. Da die Erweiterungsfläche zweckmäßig mit der Herrichtung von Bauabschnitt (BA) III der planfestgestellten Deponie verbunden wird, ist die notwendige Umzäunung mit BA III zu koordinieren und umzusetzen.*
- *Fang von Individuen innerhalb des umzäunten Eingriffsbereiches durch Amphibienfangsysteme (Fangzaun, Fangkreuze, Kunstverstecke). Die Amphibienfangsysteme sind unter Berücksichtigung der Vor-Ort-Situation (Witterungsverhältnisse, tatsächliches Wanderverhalten) in kontinuierlicher Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung bis zu zweimal täglich durch versierte Fachleute in der Zeit von Mitte März bis Mitte September zu kontrollieren. Die Amphibien werden in die dafür vorgesehene Fläche (CEF-Maßnahmenflächen im Bauabschnitt IV (A_{CEF} 2 (neu)*, auf die Maßnahmenfläche (A_{CEF} 6*) und/ oder auf den abschnittsweise rekultivierten Deponiekörper (A_{CEF} 8*)) versetzt. Der Fang hat während der Aktivitätszeit der Zielarten zu erfolgen, bis die Flächen entsprechend der Fangergebnisse kein relevantes Amphibienvorkommen mehr aufweisen.*
- *Der Nachweis über eine Nicht-Besiedlung der Bauabschnitte muss durch versierte Fachleute mit Rückmeldung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde erbracht werden.*

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Vermeidungsmaßnahme V 2-3 werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Knoblauchkröte durch das Bauvorhaben prognostiziert. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht nicht.

5 Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Artenschutzbeitrag zur geplanten Erweiterung der Mineralstoffdeponie Haschenbrok wurde geprüft, ob Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten (Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)) durch das geplante Erweiterungsvorhaben von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG betroffen sind.

Für alle vom Vorhaben betroffenen Arten lassen sich die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (1) BNatSchG generell oder unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausschließen.

Ein Erfordernis zur Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht gegeben. Die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für das Vorhaben sind damit gegeben.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

Das Literatur- und Quellenverzeichnis ist dem LBP zu entnehmen.